



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Rheinfelden Alloys GmbH & Co. KG, Friedrichstraße 80, 79618 Rheinfelden hat für den Standort Friedrichstraße 80, 79618 Rheinfelden, Werk III/Alloys, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Optimierung der betrieblichen Abläufe beantragt. Die vorgesehenen Maßnahmen dienen im Wesentlichen der Steigerung der Anlageneffizienz und der Variabilität der Einsatzstoffe (Einsatz von Aluminiumschrotten mit organischen Anhaftungen), der Verbesserung der Emissions- und Immissionssituation hinsichtlich luftfremder Stoffe sowie der Minimierung der Lärm-Emissionen und -Immissionen.

Das Vorhaben unterfällt mit einer Schmelzkapazität von 98.000 t pro Jahr der Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach § 9 Abs. 4 i. V. m. §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

Das Vorhaben soll auf bereits versiegelten Flächen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes auf dem Grundstück Flurstück Nr. 1226/26 der Gemarkung Rheinfelden-Karsau realisiert werden. Eine Nutzungsänderung findet nicht statt. Weitere Bodenflächen werden nicht in Anspruch genommen. Alle Infrastruktureinrichtungen existieren bereits und werden unverändert genutzt.

Die Zunahme an zulässiger Staubemission und Filterstaub durch Erfassung der diffusen Staubemissionen hat keine relevanten negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die organischen Anhaftungen der Schrotte können bei Lagerung unter Dach nicht ausgewaschen werden und die beim Einsatz der Schrotte entstehenden Abgase unterschreiten zulässige Grenzwerte und sind in Bezug auf die relevanten Immissionsorte als nicht erheblich nachteilig anzusehen. Insgesamt verbessert sich die Immissionsituation hinsichtlich Abwasser, Lärm und luftfremder Stoffe durch das geplante Vorhaben. Es ist daher davon auszugehen, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 30.08.2019
Regierungspräsidium Freiburg